

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juli 1980	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 80	Verordnung zur Änderung der Wohnungsbindungsverordnung <i>Andert GVBl. II 362-29</i>	211
25. 6. 80	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1980/81 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1980/81) <i>GVBl. II 70-103</i>	212

Verordnung zur Änderung der Wohnungsbindungsverordnung*)

Vom 7. Juli 1980

Auf Grund des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel 1

Die Wohnungsbindungsverordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Verweisung „in §§ 2, 4, 5 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes“ durch die Verweisung „in den §§ 2, 4, 5, 6 und 18 des Wohnungsbindungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 3 wird die Verweisung „im Sinne des § 8, des § 9 Abs. 7, des § 12, des § 18 und des § 25 des Wohnungsbindungsgesetzes“ durch die Verweisung „im Sinne des § 2 a, des § 8, des § 9 Abs. 7, des § 12 und des § 25 des Wohnungsbindungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im übrigen in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern der Magistrat“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Andert GVBl. II 362-29

Verordnung
über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen
im Wintersemester 1980/81 aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlenverordnung 1980/81)*

Vom 25. Juni 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des
Gesetzes zum Staatsvertrag über die
Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli
1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1980/81 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule Darmstadt	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Architektur	182
Biologie	67
Elektrotechnik	335
Geologie	20
Informatik	125
Maschinenbau	317
Pädagogik	30
Psychologie	35
Vermessungswesen	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	70
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur	98
Bauingenieurwesen	144
Chemische Technologie	121
Elektrotechnik	208
Industriedesign	49
Informatik	88
Innenarchitektur	48
Kommunikationsdesign	86
Kunststofftechnik	120
Maschinenbau	88
Mathematik	34
Sozialpädagogik	139

*) GVBl. II 70-103

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	262
Biologie	130
Geologie	29
Informatik	30
Lebensmittelchemie	9
Medizin	212
Pädagogik	221
Pharmazie	58
Psychologie	50
Rechtswissenschaft	339
Wirtschaftspädagogik	76
Zahnmedizin	57
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Biologie	50
Leibeserziehung	62
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	84
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	70
Bauingenieurwesen	128
Elektrotechnik	105
Feinwerktechnik	60
Maschinenbau	89
Sozialarbeit	123
Sozialpädagogik	150
Verfahrenstechnik	50
Vermessungswesen	82
Wirtschaft	120
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	35
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	12
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	4
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Musik mit dem Abschluß Künstlerische Reifeprüfung und Konzertexamen	26
Schauspiel	0
6. Fachhochschule Fulda	
Sozialarbeit	130
Sozialpädagogik	135
Wirtschaft	116
Wirtschaftsinformatik	35

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
7. Justus Liebig-Universität Gießen	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Agrarwissenschaften	245
Betriebswirtschaft	250
Biologie	95
Erziehungswissenschaft	70
Geologie	22
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	125
Medizin	181
Psychologie	100
Rechtswissenschaft	319
Tiermedizin	200
Zahnmedizin	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	35
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	56
8. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen	70
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	100
Elektrotechnik, Studienort Gießen	105
Maschinenbau, Studienort Friedberg	80
Maschinenbau, Studienort Gießen	67
Mathematik	35
Technisches Gesundheitswesen	71
Wirtschaft	66
9. Gesamthochschule Kassel	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom	
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	62
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	62
Agrarwissenschaft, für deutsche Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	75
Agrarwissenschaft, für deutsche Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	75
Agrarwissenschaft, für ausländische und staatenlose Studienbewerber	60
Elektrotechnik, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	40
Elektrotechnik, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	40
Maschinenbau, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	87
Maschinenbau, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	86

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Sozialwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	101
Sozialwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	101
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	70
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	70
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe	
Biologie	88
Kunst	65
Musik	27
Sport	60
10. Philipps-Universität Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	100
Biologie	80
Erziehungswissenschaften	90
Humanbiologie	50
Medizin	198
Pharmazie	80
Psychologie	120
Rechtswissenschaft	328
Zahnmedizin	36
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	50
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	60
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik	100
Gartenbau	38
Innenarchitektur	20
Kommunikationsdesign	40
Landespflege	38
Maschinenbau	100
Physikalische Technik	60
Sozialwesen	120
Weinbau/Getränketechnologie	75
Wirtschaft	60

§ 2

Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1980 vom 21. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 48), geändert durch Verordnung vom 21. April 1980 (GVBl. I S. 128).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1980 keine Zulassungsbeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahlen des § 1 als Zahl der zur Verfüg-

ung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;

2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauf folgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1980 freigebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden

oder

2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1980 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt)	
Biologie	50
Informatik (ab 3. Fachsemester)	20
Medizin (2. Fachsemester)	208
(3. Fachsemester)	204
(4. Fachsemester)	200
(ab 5. Fachsemester)	207
Zahnmedizin (6. Fachsemester)	47
(7. Fachsemester)	57
(8. Fachsemester)	50
(9. Fachsemester)	40
(10. Fachsemester)	30
2. Gesamthochschule Kassel	
Wirtschaftswissenschaften (ab 5. Fachsemester)	0

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
3. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	178
(3. Fachsemester)	174
(4. Fachsemester)	171
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Tiermedizin (ab 4. Fachsemester)	170
4. Philipps-Universität Marburg	
Betriebswirtschaftslehre (2. und 3. Fachsemester)	69
(ab 4. Fachsemester)	0
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	194
(4. Fachsemester)	192
(ab 5. Fachsemester)	157

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1980 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 51 Abs. 5 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163) exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1980/81 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 51 Abs. 12 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 6 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

(10) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, Agrarwissenschaft, Elektrotechnik, Maschinenbau, Sozialwesen oder Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Kassel die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszus schöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen die vorhandenen Studienplätze auszus schöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Lehramt an Gymnasien zuzuschlagen.

(3) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die vorhandenen Studienplätze auszus schöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX • Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs,
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,—
DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 1,10 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Abschluß Erste Staatsprüfung für das
Lehramt an Gymnasien umzurechnen,
wenn nicht besetzbare Studienplätze in
anderen Studiengängen mit Lehramts-
abschlüssen vorhanden sind.

(4) Für die Bildung von zwei Stu-
dienplätzen in einem Studiengang mit
dem Abschluß Erste Staatsprüfung für
das Lehramt an Gymnasien sind erforder-
lich:

1. entweder zwei Studienplätze in an-
deren Studiengängen mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Hauptschulen und Realschulen
oder Erste Staatsprüfung für das Lehr-
amt an Gymnasien und ein Studien-
platz im gleichnamigen Studiengang
mit dem Abschluß Diplom, Magister
oder Promotion,
2. oder ein Studienplatz in einem an-
deren Studiengang mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grundschulen und ein Studien-
platz im gleichnamigen Studiengang
mit dem Abschluß Diplom, Magister
oder Promotion.

(5) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend
für die Studiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Mittelstufe und die Oberstufe der
Gesamthochschule Kassel. Bei der Um-
rechnung nach Abs. 4 sind für die Bil-
dung von zwei Studienplätzen mit die-
sem Abschluß zwei Studienplätze in an-
deren Lehramtsstudiengängen und ein
Studienplatz im gleichnamigen Studieng-
gang mit dem Abschluß Diplom erforder-
lich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1980

Der Hessische Kultusminister
Krollmann